

Kreisstadt Tauberbischofsheim

Redaktionsstatut

für Tauberbischofsheim AKTUELL - Amtsblatt der Stadt Tauberbischofsheim -

vom 19.10.2016

Aufgrund von § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147) hat der Gemeinderat am 19.10.2016 folgendes Redaktionsstatut beschlossen:

Abschnitt A „Tauberbischofsheim AKTUELL“

§ 1

Allgemeines und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Tauberbischofsheim gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen sowie zur Information der Bevölkerung über kommunale Angelegenheiten „Tauberbischofsheim AKTUELL“ heraus. „Tauberbischofsheim AKTUELL“ ist das Amtsblatt der Stadt Tauberbischofsheim und damit das öffentliche Bekanntmachungsorgan nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Stadt Tauberbischofsheim vom 15.1.1975 in der Fassung vom 31.01.2013.
- (2) „Tauberbischofsheim AKTUELL“ gehört nicht der Meinungspressen an und ist keine Tageszeitung. „Tauberbischofsheim AKTUELL“ tritt dabei weder in Konkurrenz zur noch an die Stelle der örtlichen Presse, sondern erfüllt einen eigenständigen Informationsauftrag, der sich aus dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung ergibt. Als Kommunikationsmedium zwischen der Stadt und ihrer Bevölkerung hat „Tauberbischofsheim AKTUELL“ das Ziel, die Arbeit der Stadtverwaltung und ihrer Entscheidungsträger der Öffentlichkeit zu vermitteln.
- (3) Dem hoheitlichen Charakter von „Tauberbischofsheim AKTUELL“ ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen. Die Beiträge haben sich an das Gebot der Toleranz, Sachlichkeit und Fairness zu halten. Sie dürfen keinen den Gemeindefrieden störenden Charakter haben. Nicht erlaubt sind insbesondere persönliche Angriffe, Verunglimpfungen und sonstige Beiträge, die gegen Gesetze verstoßen.
- (4) „Tauberbischofsheim AKTUELL“ wird den Haushalten im Stadtgebiet kostenfrei zugestellt. Der Druck und die Zustellung sind Sache des beauftragten Verlags.
- (5) Herausgeber von „Tauberbischofsheim AKTUELL“ ist die Stadt Tauberbischofsheim. Die Gesamt- und presserechtliche Verantwortung trägt der Bürgermeister.

- (6) Ein Anspruch auf eine Veröffentlichung nichtamtlicher Texte besteht nicht. Über die Veröffentlichung entscheidet der Bürgermeister.
- (7) Leserbriefe werden nicht veröffentlicht.
- (8) Bei Einreichung von Beiträgen und Bildmaterial sind der jeweilige Verfasser/Fotograf und der/die Einreichende mit vollem Namen und Kontaktdaten anzugeben. Bei der Veröffentlichung von Fotos/Bildern sind Urheberrechte, das Recht am eigenen Bild etc. zu beachten. Der/die Einreichende hat sich zu vergewissern, dass die rechtlichen Voraussetzungen zur Veröffentlichung vorliegen. Die Einreicher von Beiträgen und Bildmaterial haben die Stadt von jedweden Ansprüchen Dritter insbesondere aus dem Urheberrecht freizuhalten
- (9) Zur Information der Bevölkerung können Fraktionen im Gemeinderat in der Rubrik „Gemeinderat AKTUELL“ Beiträge nach Maßgabe von § 7 veröffentlichen. Unbeschadet der presserechtlichen Verantwortung gemäß Abs. 5 sind für die unter der Rubrik „Gemeinderat AKTUELL“ veröffentlichten Beiträge der Fraktionen die angegebenen Verfasser verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt.

§ 2 Erscheinungsweise

„Tauberbischofsheim AKTUELL“ erscheint üblicherweise am 1. und 3. Mittwoch eines Monats, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen wichtigen Gründen keine andere Regelung notwendig wird. Die Erscheinungstage legt der Bürgermeister fest.

§ 3 Amtliche Bekanntmachungen

- (1) In der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ werden amtliche Bekanntmachungen der Stadt Tauberbischofsheim sowie Bekanntmachungen der Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und der Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen mit städtischer Beteiligung veröffentlicht. Daneben können sonstige amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Stellen veröffentlicht werden.
- (2) Der nichtamtliche Teil, der sogenannte redaktionelle Teil, informiert über kommunale Themen mit Bezug zu Tauberbischofsheim.

§ 4 Umfang

„Tauberbischofsheim AKTUELL“ umfasst in der Regel 16 Seiten.

§ 5 Redaktionsschluss

- (1) Redaktionsschluss ist in der Regel um 18 Uhr, sieben Tage vor Erscheinen einer Ausgabe. Der Bürgermeister kann hiervon Abweichungen festlegen.
- (2) Alle Beiträge sind dem Bürgermeister digital – in der Regel per E-Mail an news@tauerbischofsheim.de als Word-Dokument mit separat abgespeichertem Foto - zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Verbot von Anzeigen und kommerziellen Werbetexten

Dem besonderen Charakter von „Tauberbischofsheim AKTUELL“ trägt die Stadt Tauberbischofsheim dadurch Rechnung, dass sie Anzeigen und Werbetexte nur im eigenen Aufgabenbereich veröffentlicht (Stellenanzeigen, Veranstaltungswerbung) und den Vertrieb weiterer Anzeigen und Werbetexte dem gewerblichen Medienpartner überlässt.

§ 7

Gemeinderat AKTUELL

- (1) Fraktionen im Tauberbischofsheimer Gemeinderat können in der Rubrik „Gemeinderat AKTUELL“ von „Tauberbischofsheim AKTUELL“ jeweils in der ersten Ausgabe eines Monats i. d. R. ab Seite 4 ihre Auffassungen zu Tauberbischofsheim betreffenden kommunalen Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung mit eigenen Beiträgen darlegen.
- (2) Die Beiträge der Fraktionen sind auf städtische Themen beschränkt, für die der Gemeinderat oder der jeweilige Ausschuss zuständig ist. Ein Äußerungsrecht zu welt-, europa-, bundes- oder landespolitischen Themen ohne konkreten Bezug zur Stadt Tauberbischofsheim besteht nicht.
- (3) Wahlaufrufe und Wahlwerbung sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt Tauberbischofsheim verstoßen, werden generell nicht veröffentlicht.
- (4) Die inhaltliche Verantwortung für die Beiträge in der Rubrik „Gemeinderat AKTUELL“ liegt bei den Fraktionen. Dabei sind diese insbesondere zur Einhaltung der presserechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Dies wird durch einen entsprechenden Hinweis deutlich gemacht.
- (5) Für Beiträge in „Gemeinderat AKTUELL“ stehen den Fraktionen jeweils 500 Zeichen (inklusive Leerzeichen) zur Verfügung. Die Beiträge der Fraktionen werden ohne orthografische und grammatikalische Überarbeitung zum Abdruck übernommen.
- (6) Den Beiträgen wird zur besseren Übersichtlichkeit jeweils ein Kopffeld mit den Namen der Fraktion voran- und des Verfassers hintangestellt. Bildmaterial wird nicht veröffentlicht.
- (7) Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Gemeinderat AKTUELL“ in einem Zeitraum von drei Monaten vor Kommunal- und Parlamentswahlen im Stadtgebiet ausgeschlossen (Karenzzeit). Maßgebend für die Bemessung der Karenzzeit sind das Erscheinungsdatum der Ausgabe und der Wahltag.

Abschnitt B - Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bestehenden Veröffentlichungsrichtlinien außer Kraft.

Tauberbischofsheim, den 19.10.2016
Stadt Tauberbischofsheim

gez.
Wolfgang Vockel
Bürgermeister